

Vereinsstatuten



Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	3
2. Zweck des Vereins	3
3. Bestand des Vereins.....	3
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
5. Organisation des Vereins	5
6. Hauptversammlung	6
7. Leitung und Verwaltung des Vereins	7
8. Finanzen.....	8
9. Schluss-und Übergangsbestimmungen	9
10. Inkraftsetzung.....	10

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Sport- und Turnverein Herisau (STV Herisau) ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Herisau.
- 1.2 Rechtsdomizil des STV Herisau ist Herisau.

2. Zweck des Vereins

2.1 Der Verein setzt sich zur Aufgabe:

- Die Gesundheit, die körperliche Leistungsfähigkeit sowie die Lebensfreude durch Pflege und Verbreitung vernünftig betriebenen Sportes zu fördern.
- Die sportliche Gesinnung, Kameradschaft und Gemeinschaft zu pflegen.
- Die Bedürfnisse seiner Mitglieder in sportlicher und gesellschaftlicher Hinsicht zu gewährleisten.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Der Turnverein und seine Riegen sind Mitglied des Appenzellischen Turnverbandes und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV zu versichern.
- Die Mitglieder anerkennen deren Statuten und Reglemente.

3. Bestand des Vereins

3.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Jugend Muki, Jugendriege, Kindergeräteturnen, Geräteturnen
- Hauptverein Aktive, Damen, Vereinsgeräteturnen, Unihockey
- Frauen/Männer Frauen, Männer, Seniorinnen, Senioren
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Weitere Riegen können beim Vorstand beantragt werden.

3.2 Jugendmitglied

Mitglied der Jugendriege kann mit Bewilligung seiner Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters jedes Kind ab dem 4. Altersjahr werden. Mit dem Erreichen des 16. Altersjahrs erlischt die Mitgliedschaft in dieser Kategorie. Der Übertritt in den Hauptverein erfolgt automatisch.

3.3 Hauptvereinsmitglied

Eine Aufnahme in den Hauptverein kann ab dem 16. Altersjahr erfolgen. Bis zum 20. Altersjahr wird das Mitglied jedoch als Juniorenmitglied geführt.

3.4 Frauen-/Männerriegenmitglied

Frauen- Männerriegenmitglied kann jeder werden.

3.5 Ehrenmitglied

Zum Vereinsehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich für den Verein im besonderen Masse eingesetzt hat. Vorschläge sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung vorgenommen.

3.6 Passivmitglied und Gönner

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen finanziell oder materiell unterstützen.

3.7 Eintritt

Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Statuten und Reglemente des Verbandes und des Vereins sowie die Beschlüsse der zuständigen Verbands- und Vereinsinstanzen als verbindlich anerkennen. Der Eintritt in eine Riege kann jederzeit erfolgen. Die definitive Aufnahme wird durch die Mitglieder an der Hauptversammlung bestätigt. Dies gilt nur für Mitglieder, die in einer Riege des Hauptvereins und der Frauen/Männer teilnehmen möchten.

3.8 Übertritt

Übertritte von einer Riege in eine andere Riege sind jederzeit möglich. Diese müssen dem Vorstand auf die Hauptversammlung hin schriftlich mitgeteilt werden.

3.9 Dispensation

Ein Dispensationsgesuch für das kommende Vereinsjahr muss schriftlich bis zur Hauptversammlung an den Vorstand eingereicht werden. Genaueres regelt das Beitragsreglement.

3.10 Austritt

Jeder Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Austretende sind ihrer Pflicht erst enthoben, wenn sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Ordnung gebracht sind.

3.11 Ausschluss

Der Verein kann Mitglieder ausschliessen, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch einen Hauptversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

4.2 Stimmberechtigung

Folgende Mitgliedskategorien sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt:

- Juniorinnen / Junioren
- Hauptverein
- Frauen / Männer
- Ehrenmitglieder

An den verschiedenen Riegenversammlungen sind alle Riegenmitglieder stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

4.3 Beitragspflicht

Die Mitgliederbeiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien sind im Beitragsreglement geregelt.

5. Organisation des Vereins

5.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

5.2 Aufbauorganisation

Mittels eines Organigramms ist die Aufbauorganisation des Vereins festgehalten. Zudem muss zu jeder im Organigramm definierten Stelle eine Funktionsbeschreibung bestehen. In dieser werden die organisatorische Eingliederung, die Aufgaben und Kompetenzen des Funktionärs geregelt.

5.3 Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Spartenversammlung
- Riegenversammlung
- Revisoren

5.4 Spartenversammlungen

Spartenversammlungen sind vom Spartenchef nach Bedürfnis einzuberufen und behandeln spartenspezifische Geschäfte, sofern sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der Hauptversammlung fallen.

An diesen Versammlungen nehmen alle Funktionäre der entsprechenden Sparte teil.

5.5 Riegenversammlungen

Riegenversammlungen können durch die Riegenleitung oder durch einen Viertel der Mitglieder einer Riege einberufen werden. Die Riegenversammlung soll zeitlich so gewählt werden, dass allfällige Anträge fristgerecht an den Vorstand eingereicht werden können.

Diese Versammlungen behandeln riegeninterne Geschäfte.

5.6 Abstimmung

Die Wahlen und Entscheidungen erfolgen durch offene Abstimmung. Die Entscheidung erfolgt durch die höhere Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5.7 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

6. Hauptversammlung

Das oberste Organ des STV Herisau ist die Hauptversammlung. Diese findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt. Die Mitglieder müssen spätestens 8 Wochen vor dieser Versammlung schriftlich eingeladen werden. Anträge müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

An der Hauptversammlung haben alle Mitglieder das Recht Anträge zu stellen. Diese müssen jedoch in direktem Zusammenhang mit den behandelten Geschäften stehen.

Auf Verlangen des Vorstandes oder einem Drittel aller Mitglieder kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Der Besuch der Versammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch.

6.1 Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Abnahme der Jahresberichte
 - b) Abnahme der Jahresrechnungen:
 1. Hauptverein/Jugend exkl. Frauen/Männer: durch Hauptverein
 2. Frauenriege: durch Frauenriegenmitglieder
 3. Männerriege: durch Männerriegenmitglieder
 - c) Bericht der Revisoren
 - d) Mutationen
-

- e) Wahlen: Vorstand, Funktionäre, Revisoren
- f) Abnahme der Budgets:
 - 1. Hauptverein/Jugend exkl. Frauen/Männer: durch Hauptverein
 - 2. Frauenriege: durch Frauenriegenmitglieder
 - 3. Männerriege: durch Männerriegenmitglieder
- g) Bestätigung der Mitgliederbeiträge gemäss Reglement
- h) Ehrungen
- i) Statuten- und Reglementsänderungen
- j) Präsentation des Jahresprogramms
- k) Bestimmung des Vereinslokals

6.2 Verhandlungsgegenstände

Der Vorstand hat über die Verhandlungsgegenstände der Hauptversammlung in einer Vorstandssitzung eine Vorberatung vorzunehmen. Über wichtige Verhandlungsgegenstände sind die Mitglieder vorgängig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6.3 Abstimmung

Die Wahlen und Entscheidungen erfolgen durch offene Abstimmung. Die Entscheidung erfolgt durch die höhere Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

7. Leitung und Verwaltung des Vereins

7.1 Funktionäre

Zur Leitung und Verwaltung des Vereins werden jeweils an der Hauptversammlung, auf die Dauer eines Jahres, sämtliche Vereinsfunktionäre gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Funktionäre wieder wählbar. Unterjährige Lücken werden nach Möglichkeit provisorisch besetzt. Die definitive Wahl erfolgt an der Hauptversammlung.

Die Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Funktionäre sind in den einzelnen Funktionsbeschreibungen geregelt.

7.2 Rücktritt als Funktionär

Ein Rücktritt als Funktionär muss bis spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form an den Vorstand eingereicht werden.

7.3 Vorstand

An der Hauptversammlung wird zudem, auf die Dauer eines Jahres, der Vorstand gewählt, bestehend aus:

- Präsidium
- Spartenchef Jugend
- Spartenchef Hauptverein
- Spartenchef Frauen
- Spartenchef Männer
- Spartenchef Administration
- Spartenchef Finanzen
- Spartenchef Veranstaltungen

Ein Spartenchef wird vom Vorstand zum Stellvertreter des Präsidenten gewählt.

7.4 Pflichten des Vorstandes

- Allgemeine Leitung des Vereins, gemäss Statuten, Reglementen und Funktionsbeschreibungen
- Vertretung nach Aussen
- Erstellung der Organigramme, Reglemente und Funktionsbeschreibungen
- Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder
- Das Präsidium oder das Vizepräsidium zeichnet zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied
- Für Kasse, Postcheck- und Bankkonto hat der Kassier/die Kassiererin Einzelunterschrift

7.5 Revisoren

Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnungen und sind berechtigt, in die Vereinsakten Einsicht zu nehmen. Sie erstatten an der jährlichen Hauptversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

8. Finanzen

8.1 Der Verein führt folgende selbständige Buchhaltungen:

- Buchhaltung Jugend
- Buchhaltung Hauptverein
- Buchhaltung Frauenriege
- Buchhaltung Männerriege

Die detaillierten Bestimmungen bezüglich der ordnungsgemässen Führung der verschiedenen Buchhaltungen sind in der Funktionsbeschreibung geregelt.

8.2 Die Kassen werden gespiesen aus:

- Dem Beitrag der Mitglieder, wie dieser an der Hauptversammlung festgesetzt wird
- Einnahmen gewinnorientierter Anlässe
- Allfälliger Extrabeiträge, welche der Verein, sollten es die Umstände erfordern, beschliessen kann
- Diversen Einnahmen und Spenden

8.3 Die Vermögen in den Vereinskassen werden verwendet für:

- Auslagen für die Benützung von Sporthallen
- Entschädigungen von Leitern
- Die Beschaffung und den Unterhalt von Trainingsgeräten
- Verbands- und Versicherungsbeiträge
- Die Entsendung von Mitgliedern an Versammlungen und Kurse
- Die Unterstützung zum Besuche von Wettkämpfen und Turnieren
- Anlässe, die dem Zusammenhalt des Vereins und/oder der Riegen dienen
- Extraausgaben, die der Verein an der Hauptversammlung beschliessen kann

8.4 Spezialfonds

Der Verein führt für bestimmte Zwecke einen Spezialfonds. Hierüber führt der Kassier des Hauptvereins gesonderte Rechnung. Über die Verwendung des Fonds kann der Vorstand und/oder die Hauptversammlung, gemäss dem entsprechenden Reglement, beschliessen.

8.5 Spesen

Die einzelnen Spesenberechtigungen sind in einem von der Hauptversammlung genehmigten Spesenreglement geregelt.

8.6 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden.

8.7 Haftung

Der STV Herisau haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht im Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind strafbare Handlungen des Vorstandes oder der Mitglieder des Vereins.

9. Schluss-und Übergangsbestimmungen

9.1 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

9.2 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

9.3 Besondere Fälle

Für alle Fälle die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kantonalverbandes bzw. des Schweizerischen Turnverbandes.

9.4 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Inventar und Vermögen der Gemeinde Herisau zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat.

10. Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten und Reglemente des Vereins und seiner Riegen.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 21.01.2017.

1. Revision an der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Januar 2019
2. Revision an der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Januar 2020

Die Präsidentin

Vera Baier


.....

Die Aktuarin

Claudia Rey


.....

Genehmigt vom Appenzellischen Turnverband (ATV) am: *15.02.2017*

Der Präsident

Bruno Eisenhut


.....

Die Vizepräsidentin

Seraina Schöb


.....